

# MOTION

**Urheber** PDCB, durch Jean-Pierre Guex und Benoît Bender  
**Gegenstand** Der Schutz der Privatparkplätze ist immer noch ungenügend  
**Datum** 12.06.2018  
**Nummer** 4.0327

---

Seit dem ersten Januar 2018 kann man sich an die Gemeindepolizei (und nicht mehr an die Staatsanwaltschaft) wenden, um die Missachtung eines gerichtlichen Parkverbots feststellen zu lassen. Anschliessend ist es Sache des Polizeigerichts, eine Busse zu verhängen.

Die Polizei ist allerdings noch immer nicht befugt, Fahrzeuge abzuschleppen und zu beschlagnahmen. Dass die zuständige Behörde neuerdings eine andere ist, ändert nichts an der Tatsache, dass es noch immer kein einfaches Verfahren gibt, um ein widerrechtlich auf einem Privatgrundstück parkiertes Fahrzeug rasch abschleppen zu lassen, denn man muss sich zunächst an den Zivilrichter wenden, meist unter Beizug eines Anwalts. In der Praxis, insbesondere in unseren Ferienorten, ist der Parksünder oft längst vor dem Verfahrensende schon wieder abgereist – notabene ohne eine Adresse zu hinterlassen. Diese Situation ist für die Leidtragenden unhaltbar.

## **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat wird aufgefordert, eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, die es ermöglicht, unverzüglich die örtliche Polizei oder den Gemeinderichter einzuschalten, um ein widerrechtlich auf einem Privatgrundstück parkiertes Fahrzeug abschleppen zu lassen.